Vergabeverfahren

Digitale Medien in Bibliotheken

- die rechtliche Seite -

Fortbildung, Berlin 16./17. April 2015

Harald Müller

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

BY NC SA

Zweiteilung des Vergaberechts

1. **Wettbewerbsrecht** = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB
   - nur **10-20%** der Aufträge betroffen (2006)
2. **Haushaltsrecht** (Bund, Länder, Gemeinden)
   - nur **11,6%** der Aufträge betroffen (2005)

VERGABEVERFAHREN

§ 97 GWB Allgemeine Grundsätze

(1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.

(2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.

(3) Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Wird ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber ist, mit der Wahrnehmung oder Durchführung einer öffentlichen Aufgabe betraut, verpflichtet der Auftraggeber das Unternehmen, sofern es Unteraufträge an Dritte vergibt, nach den Sätzen 1 bis 3 zu verfahren.

(4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue und zuverlässige Unternehmen vergeben. Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.

(4a) Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.

(5) Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluss des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.

(7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

Grundsätze des Vergaberechts

- Wettbewerbsgrundsatz
- Transparenzgebot
- Diskriminierungsverbot
- Mittelständische Interessen
- Fachkundig, leistungsfähig, zuverlässig, gesetzestreu
- Wirtschaftlichstes Angebot
- Öffentliche Auftraggeber (§ 98 GWB) = auch Bibliotheken
- Nachprüfungsverfahren

Rechtsgrundlagen

EG-Richtlinien

- Richtlinie 2004/17/EG vom 31. März 2004
- Richtlinie 2004/18/EG vom 31. März 2004

GWB

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vergabeverordnung VgV

- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge 2001/2013

VOL, VOB, VOF

- Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (2010)

§ 2 VgV Schwellenwerte

(1) Diese Verordnung gilt nur für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Artikel 7 der Richtlinie 2004/18/EG des EuropäischenParlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114, L 351 vom 26.11.2004, S. 44) **in der jeweils geltenden Fassung** festgelegt werden (EU-Schwellenwerte). Der sich hieraus für zentrale Regierungsbehörden ergebende Schwellenwert ist von allen obersten Bundesbehörden sowie allen oberen Bundesbehörden und vergleichbaren Bundeseinrichtungen anzuwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt die geltenden Schwellenwerte unverzüglich, nachdem sie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bei Auftraggebern nach § 98 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt für Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs (Sektorentätigkeiten) vergeben werden, die Sektorenverordnung vom 23. September 2009 (BGBl. I S. 3110).

(3) Diese Verordnung gilt nicht für verteidigungs- oder sicherheitsrelevante Aufträge im Sinne des § 99 Absatz 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Schwellenwerte ab 2014

Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rate...

Datei Bearbeiten Ansicht Chronik Lesezeichen Extras Hilfe

EU-Schwellenwerte 2014 für europaweit... | Verordnung (EU) Nr. 1336/2013 der Ko...

new.eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2013_335_R_0017_01&qid=1387447844155&from=DE

Meistbesucht Erste Schritte MPIL MPIL Webmail Wikipedia Expecting Rain juris BMJ KVK Google SWR3.de

Seite: 1 von 2 150%

VERORDNUNG (EU) Nr. 1336/2013 DER KOMMISSION

vom 13. Dezember 2013

zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

für auch unter das Übereinkommen fallende öffentliche Aufträge angepasst werden, damit sie dem auf volle Tausend abgerundeten Euro-Gegenwert der im Übereinkommen festgesetzten Schwellenwerte entsprechen.

(3) Im Interesse der Kohärenz sollten die in den Richtlinien

§ 3 VgV Schätzung der Auftragswerte

…

(3) Bei regelmäßig wiederkehrenden Aufträgen oder Daueraufträgen über Liefer- oder Dienstleistungen ist der Auftragswert zu schätzen

1. entweder auf der Grundlage des tatsächlichen Gesamtwertes entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr; dabei sind voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten möglichst zu berücksichtigen, die während der zwölf Monate zu erwarten sind, die auf den ursprünglichen Auftrag folgen, oder
2. auf der Grundlage des geschätzten Gesamtwertes aufeinander folgender Aufträge, die während der auf die erste Lieferung folgenden zwölf Monate oder während des auf die erste Lieferung folgenden Haushaltsjahres, wenn dieses länger als zwölf Monate ist, vergeben werden.

Schwellenwerte ab 2014

- § 2 VgV >>> EU-Recht
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge = 207.000,- €
  - Liefer- und Dienstleistungsaufträge oberster und oberer Bundesbehörden = 134.000,- €
  - Bauaufträge = 5.186.000,- €
- Schwellenwert = z.B. jährlicher Bibliotheksetat
  - § 3 Abs. 3 VgV Gesamtwert für 12 Monate
- Schwellenwert & Auftragswert
  - Oberhalb = GWB, VgV, VOL
  - Unterhalb = Haushaltsrecht, Rechtsprechung

Arten der Vergabe § 101 GWB

1. Öffentliche Ausschreibung = Regelfall, z.B. für öffentliche Auftraggeber vorgeschrieben
2. Nichtöffentliche Ausschreibung
3. Verhandlungsverfahren
4. Wettbewerblicher Dialog

- **PLUS:** Freihändige Vergabe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 VOL/A)

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger

www.bundesanzeiger.de

ISSN 0720-6100 G 1990

Jahrgang 61 Ausgegeben am Dienstag, dem 29. Dezember 2009 Nummer 196a

Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009

Vom 20. November 2009

Ausschreibung oder Vergabe

- *„Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden.*“(§ 3 Nr. 2 VOL/A)
- Ausnahme (§ 3 Nr. 2 VOL/A **2006**):
  - Natur des Geschäfts
  - Besondere Umstände
- Freihändige Vergabe (§ 3 Nr. 4 k VOL/A **2006**) :
  - „wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind.“
- Kartell = Ausschluß von Wettbewerb
- VOL/A betrifft Lieferungen oberhalb Schwellenwert

Ausschreibung oder Vergabe

- *„Vergabe von Aufträgen erfolgt in Öffentlicher Ausschreibung“* (§ 3 Abs. 2 VOL/A **2009**)
- In begründeten Ausnahmefällen (§ 3 Abs. 2 VOL/A **2009**)
  - Freihändige Vergabe möglich.
- **Was ist ein Ausnahmefall?**
- *“Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- Euro (ohne Umsatzsteuer) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).”* (§ 3 Nr. 6 VOL/A 2009)
- VOL/A betrifft Lieferungen oberhalb Schwellenwert

Favoriten | Bergsträßer Anzeiger | Expecting Rain | Google | juris BMJ | KVK | Südhessen Echo | SWB | SWR3 | Wikipedia | ZDB
http://stanz.ms-visuc... | Landesrecht BW § 3 V... | Startseite | Feeds (J)
Suchen: Martina | Zurück | Weiter | Optionen
1 / 1 | 130% | Suchen

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

936

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009 – VOL/A/1/2009 –;

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1, und Teil B, Ausgaben 2009 – VOB/A/1/2009 und VOB/B/2009 –;

VV zu §§ 44 und 55 LHO;

Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz. S. 2386), geändert durch Vergabebeschleunigungserlass vom 18. März 2009 (StAnz. S. 831) und EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. S. 3628)

Gemeinsamer Runderlass

Der Gemeinsame Runderlass vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2009, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

I.

Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.1 **Haushaltsrecht – VOL/A/1 und VOB/A/1 – Ausgaben 2009**

Soweit der Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmt, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik für alle Beschaffungsverfahren außerhalb

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 5 VOL/A/1 – Freihändige Vergaben.

  Möglich bleibt eine Freihändige Vergabe aus anderen als dort genannten Gründen, nämlich nach allen in § 3 Nr. 4 VOL/A/1 – Ausgabe 2006 – genannten Fällen.
- § 3 Abs. 6 VOL/A/1 – Freigrenze Direktkauf bis 500 Euro.

  Es gelten fort die Freigrenzen nach Nr. 2.1.3 und die Wertgrenze nach dem Erlass über das Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main – Zentrale Beschaffung – (OFD), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) vom 12. Dezember 2005 (StAnz. S. 4711) und der alsbald veröffentlichten Neufassung ab 2011.
- § 12 Abs. 1 VOL/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw.

  Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (siehe Nr. 5).
- § 19 Abs. 2 VOL/A/1 – Bekanntgabe vergebener Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

1.1.2 **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) – Ausgabe 2009 –, Abschnitt 1: Basisparagraphen,** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009) – VOB/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

Fertig | Unbekannte Zone

Bundeshaushaltsordnung

§ 55 Öffentliche Ausschreibung

(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(2) Beim Abschluß von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Haushaltsgrundsätzegesetz

§ 30 Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

LHO Thüringen

§ 55 Öffentliche Ausschreibung

Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung ThürGemHV

§ 31 Vergabe von Aufträgen

(1) Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände ein anderes Vergabeverfahren zulassen. Entsprechendes gilt für die Veräußerung oder die Überlassung der Nutzung von Gemeindevermögen.

(2) Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Verdingungsordnung für Bauleistungen, die Verdingungsordnung für Leistungen und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen sowie die zum öffentlichen Auftragswesen ergangenen Richtlinien des Landes anzuwenden.

Fazit aus Rechtsgrundlagen:

- Vergabe öffentlicher Aufträge gesetzlich geregelt:
  - EG-Richtlinien 2004/17(18)/EG vom 31. März 2004
  - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
  - Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
  - Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A VOL/A
  - Haushaltsrecht (Bund, Länder)
- Schwellenwert letztlich unmaßgeblich
- **Pflicht zur Ausschreibung** (Haushaltsrecht)
- Ausnahmen möglich

Bibliotheksalltag

- **Regel:** Lieferungen & Dienstleistungen z.B.
  - Ausländische Bücher
  - AV-Medien, CD, DVD
  - Buchbinder
- = Ausschreibung vorgeschrieben (BHO/LHO)
- **Ausnahme:** Deutsche Bücher und Zeitschriften
  - Gesetzliche Buchpreisbindung (BuchPrG **vom 2. September 2002**)
- Ausschreibung für preisbindungsgebundene Medien ist unwirtschaftlich = freihändige Vergabe **möglich**

Zum Nachlesen:

- Müller, Harald: Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen – bibliotheksrechtliche Sicht. In: 50 Jahre APBB, Bettina Nottebrock (Hrsg.), APBB-Arbeitshefte; 58. Arbeitsgemeinschaft der Parlaments- und Behörden-bibliotheken, Wiesbaden 2008, 70-73.
- http://acqwiki.iuk.hdm-stuttgart.de/Ausschreibung
- Juraschko, Bernd: Praxishandbuch Recht für Biblio-theken und Informationseinrichtungen. - Berlin [u.a.] : De Gruyter Saur, 2013, S. 86.

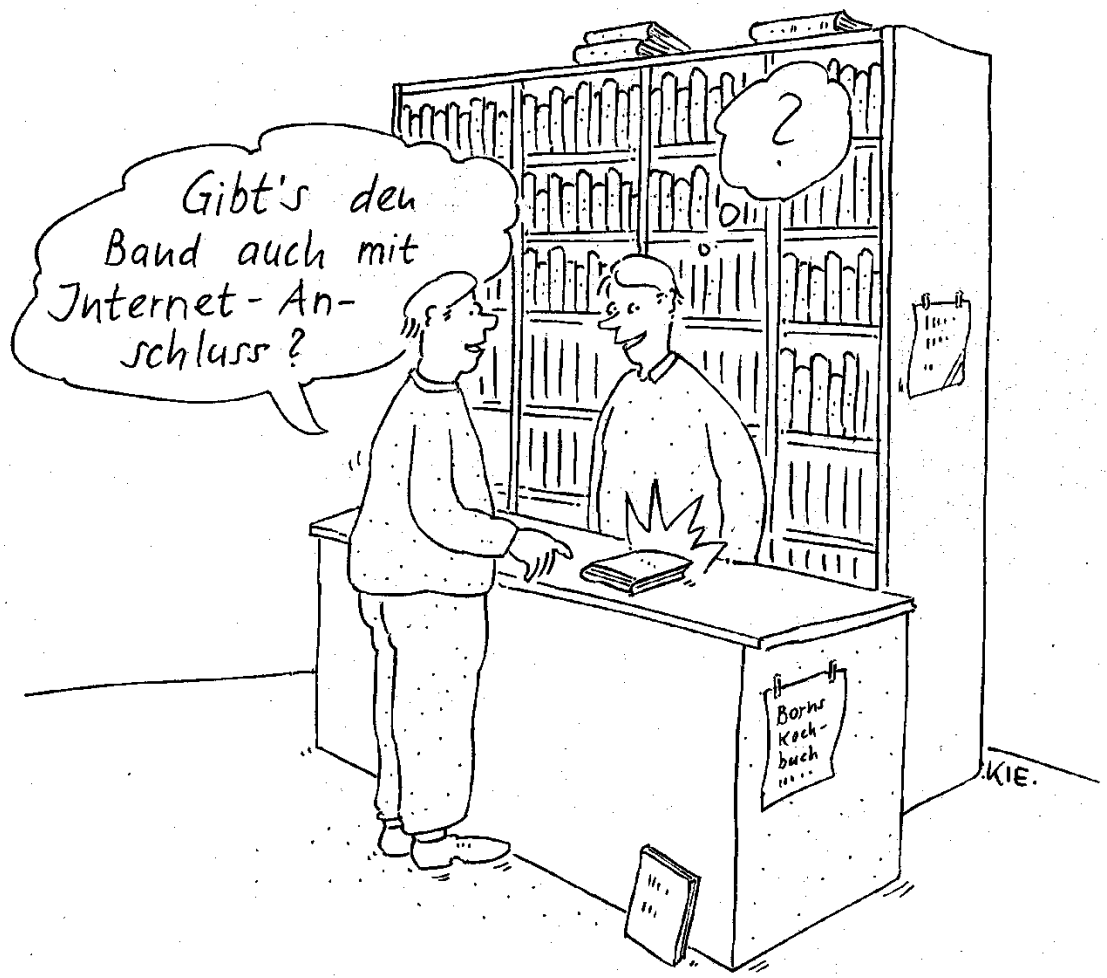
Gibt's den Band auch mit Internet-Anschluss?
?
Borns Kochbuch
KIE.